

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

—

vertreten durch

—

— Antragsteller, —

— Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
c/o Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-05-22-H**,

wird vom Antragstellenden vermutlich sinngemäß beantragt,

dass seine beim Landesvorstand Hamburg gestellten Anträge vom Landesvorstand auch behandelt werden sollen.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 22.11.2022 und anschließend im Umlaufverfahren durch die Richter Melano Gärtner, Vladimir Dragnić, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Alexander Brandt entschieden:

1. Der Antrag wird verworfen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-05-22-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt.
4. Der Richter Dominique Reinoß stehen urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.

- 1/3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 30. Oktober 2022 reicht der Antragstellende beim SGdL eine E-Mail ein, die vermutlich sinngemäß ein Antrag auf Verpflichtung ist, dass der Landesvorstands Hamburg mehrere von ihm an den Landesvorstand gestellte Anträge zu behandeln habe. Am gleichen Tag schickt der Antragstellende noch eine E-Mail mit der Ernennung eines Verfahrensbevollmächtigten. Am 02. November 2022 reagiert das SGdL mit einer E-Mail, dass der Antragstellende gemäß § 8 Abs. 3 SGO dahingehend verbessern solle und erneut einzureichen. Dafür wird eine Frist bis zum 15. November 2022 gesetzt. Bis Fristablauf und noch danach wird beim Gericht kein überarbeiteter oder neuer Antrag eingereicht.

II. Begründung

Der Antrag ist unzulässig und wird verworfen.

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 6 SGO erstinstanzlich zuständig.

1.

Das Gericht hatte Schwierigkeiten zu erkennen, was genau beantragt wurde und musste den Antrag in der Form schon verwerfen. Es fehlt nicht nur an einer Klarheit des Antrags, auch fehlt es an einem substantziellen Klagegegenstand. Die Aussage, man habe viele Anträge an den Landesvorstand eingereicht ohne irgendwo eine Auflistung oder eine Benennung dieser der Anrufung beizufügen, reicht für eine erfolgreiche Verfahrenseröffnung nicht aus.

Auch die Nachbesserungsfrist, welche die SGO nicht vorsieht und lediglich ein freiwilliges Entgegenkommen von Schiedsgerichten ist, blieb ungenutzt.

Daher konnte das Gericht den vermeintlichen Antrag nur verwerfen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO zulässig. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen einzureichen und muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten, eine klare Aussage, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird und die Beschwerde muss begründet werden, § 13a Abs. 1, Abs. 2 SGO.

Einzureichen ist die sofortige Beschwerde beim SGdL unter der E-Mail Adresse: anrufung@sgdl.piratenpartei.de.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner

Vladimir Dragnic

Stefan Lorenz

Alexander Brandt

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation